

16.5.2014

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
DER FIRMA HMT MEDIZINTECHNIK GMBH**

- im Folgenden genannt „HMT“ -

Frauenstr. 30, 82216 Maisach

Stand: 2014

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Lieferbedingungen**
- § 3 Zahlungsbedingungen**
- § 4 Eigentumsvorbehalt**
- § 5 Mängel- und Schadenshaftung**
- § 6 Schlussbestimmungen**
- § 7 Geheimhaltung**

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche, auch künftige, Vertragsleistungen und Lieferungen, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes geregelt ist. Soweit die AGB keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Die AGB gelten ausschließlich, es sei denn HMT stimmt abweichenden Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zu.

Handelt es sich bei der Vertragsleistung um eine Bestellung und wird durch HMT in der Bestellung auf etwaige Bestellangaben wie Produktspezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte sowie technische Dokumentationen wie Materialangaben, Zeichnungen etc. Bezug genommen, so werden diese Vertragsbestandteil. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der HMT. Auf Unstimmigkeiten hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 2 Lieferbedingungen

Angebote der HMT sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Mit der HMT-Auftragsbestätigung kommt es zum Vertragsschluss. Retouren an HMT erfolgen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung durch HMT. Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Muster etc. bleiben der HMT vorbehalten und sind bei Aufforderung ohne Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zurückzugeben, sofern es zu keinem Vertragsschluss kommen sollte. Für Leistungen/Lieferungen der HMT gelten die entsprechend durch HMT genannten Liefer- bzw. Leistungszeiten nur dann als Fixtermine, wenn dies so vereinbart wurde. Lieferungen an HMT erfolgen zum im Rahmen der schriftlichen Auftragsbestätigung zugesagten Termin. Kann dieser nicht eingehalten werden, erfolgt unverzüglich schriftliche Information über den konkreten Ersatztermin, wobei sich HMT in diesem Fall das Recht zum Rücktritt vorbehält.

Handelt es sich bei der Vertragsleistung um eine Bestellung durch die HMT, erfolgen die bestellten Lieferungen und Leistungen vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung frei dem von HMT angegebenen Bestimmungsort. Werden Beförderungskosten im Ausnahmefall durch HMT übernommen, verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, grundsätzlich die kostengünstigste Versandart zu wählen. Die zu liefernden Vertragsgegenstände sind sachgemäß zu verpacken. Werden von HMT vorgegebene Verpackungs- oder Versandvorschriften nicht eingehalten, kann HMT die Annahme ablehnen ohne in einen Annahmeverzug zu kommen.

Lieferungen an HMT müssen den zum Lieferzeitpunkt für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Vertragspartner führt diesbezügliche Prüfungen vor dem Versand durch und erstellt der HMT auf Wunsch ein Werks- bzw. Prüfzeugnis.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise der HMT sind - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - ab Werk / ex works, ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto, Versand, Fracht und sonstigen Transportkosten sowie Transportversicherung.

Handelt es sich um eine Bestellung durch die HMT ist der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis (inkl. Verpackung) bindend. Preiserhöhungsvorbehalte sind schriftlich zu vereinbaren. Gehen der HMT Rechnungen während eines Betriebsurlaubs zu und kann deshalb eine Skontofrist nicht eingehalten

werden, ist HMT zu einem Skontoabzug bei unverzüglicher Zahlung nach Ablauf des Betriebsurlaubes berechtigt.

Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug fällig. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung seitens der HMT zehn Tage nach dem Tag der Fälligkeit der Zahlung in Zahlungsverzug, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle von nicht von HMT zu vertretenden Kostenänderungen nach Vertragsschluss, behält sich HMT das Recht vor, die Preise in angemessenem Umfang anzupassen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen behält sich HMT das Eigentum an den Liefergegenständen vor.

§ 5 Mängel- und Schadenshaftung

Beschreibungen der Leistungen oder Lieferungen der HMT stellen mangels gegenteiliger schriftlicher Erklärung Beschaffenheitsvereinbarungen, nicht Gegenstand von Garantien oder besonderen Zusicherungen, dar.

Die Annahme von Warenlieferungen durch die HMT erfolgt stets unter Vorbehalt bezüglich Menge, Beschaffenheit und Güte. Bei Anlieferung in beschädigter Verpackung ist die HMT berechtigt, die Annahme ohne Prüfung des Inhalts zu verweigern und eine Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu veranlassen.

Lieferungen der HMT sind unverzüglich durch den Kunden zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche bestehen nur im Falle der Beanstandung der Liefermenge oder sonstiger erkennbarer Mängel und ihrer schriftlichen Geltendmachung bei HMT innerhalb von 5 Tagen, bei verdeckten Mängeln gilt Entsprechendes für den Zeitraum nach Entdeckung des Mangels.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und der Verletzung von Leib, Leben, Körper oder Gesundheit. Die Schadenshaftung der HMT in allen anderen Fällen ist – unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund – beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, und Fälle der leichten Fahrlässigkeit im Rahmen der Vertragszweckerfüllung. Dies gilt für Schäden, die durch die HMT, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für Fälle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Abtretung von gegenüber der HMT bestehenden Forderungen im Bezug auf von HMT zu erbringende Lieferungen oder Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

Die Vertragspartner der HMT garantieren, dass im Zusammenhang mit ihren Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden und im Falle einer Inanspruchnahme der HMT die Freistellung auf erstes schriftliches Anfordern erfolgt.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gilt ausschließlich der Geschäftssitz der HMT sowohl als Erfüllungsort (für Lieferungen an und durch die HMT, sowie für Zahlungen durch die HMT), als auch in jedem Falle als Gerichtsstand. Es kommt das Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder sonstiger mit der HMT getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen. Die Vertragsparteien treffen in diesem Fall eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung.

§ 7 Geheimhaltung

Der jeweilige Vertragsgegenstand unterliegt, neben dem unbefristeten Verwertungsverbot, der allgemeinen Geheimhaltungsverpflichtung.

Die Vertragsparteien bzw. betroffene Dritte (z.B. Hersteller) haben mündlich oder schriftlich zugänglich gewordenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wie technisches Know-How, Zeichnungen, Materialien, Fertigungsverfahren und sonstige das Vertragsprodukt betreffende Daten, streng vertraulich zu behandeln und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwerten.